

Satzung zur Änderung der Satzung der Feuerwehr Offenburg in der Fassung vom 14.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 29.05.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Feuerwehr Offenburg beschlossen.

Art. 1 Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchstabe a) wird

„Nord/Ost, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile
Rammersweier und Nord/Ost Stadt“

durch

„Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammers-
weier und Ost Stadt“

ersetzt.

b) In Abs. 2 Buchstabe c) wird

„Nord/Ost, bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile
Rammersweier und Nord/Ost Stadt“

durch

„Ost bestehend aus den Feuerwehrangehörigen der Ortsteile Rammers-
weier und Ost Stadt“

ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach
Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienst-
pflichten nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) dauerhaft beschränken.“

b) In Abs. 11 Satz 3 wird das Wort „Feuerwehrkommandant“ durch das Wort
„Oberbürgermeister“ ersetzt.

c) Abs. 11 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahlen „1 und 2“ werden durch die Zahlen „1 bis 3“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird

- „in Nord/Ost mit 1 Mitglied“
durch
- „in Ost mit 1 Mitglied“
ersetzt.

b) § 14 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wird ein nach Abs. 2 vorgesehenes Mitglied nachträglich oder zusätzlich in den Feuerwehrausschuss gewählt, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses entsprechend. Für diesen Fall nimmt im Ausschuss zusätzlich auch die Person mit Stimmrecht teil, die dieses Mitglied in seiner Funktion allgemein vertritt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wird

- „In Nord/Ost aus max.5 gewählten Mitgliedern“
durch
- „Ost aus max. 5 gewählten Mitgliedern“
ersetzt

i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10. In Satz 1 wird die Zahl 7 durch die Zahl 8 ersetzt.

j) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den ...

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.